



Beförderung von Abfällen Nachweisführung für gefährliche Abfälle

Für Beförderer von Abfällen ergeben sich nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) Anzeige- und Erlaubnispflichten.

1. Anzeigepflicht für Beförderer (§ 53 KrWG)

Gewerbsmäßig oder im Rahmen von wirtschaftlichen Unternehmen tätige Beförderer von Abfällen müssen ihre Tätigkeit beim Landratsamt **anzeigen**.

Ein Formblatt hierzu gibt es beim Landratsamt, Abfallrecht (www.landkreis-gap.de)

2. Ausnahmen von der Anzeigepflicht (§ 7 AbfAEV)

Beförderer, die im Rahmen des eigenen **wirtschaftlichen Unternehmens** (u.a. **Baufirmen, Handwerksbetriebe**) nicht mehr als jährlich 20 t. nicht gefährliche Abfälle oder 2 t. gefährliche Abfälle befördern, sind **nicht** anzeigepflichtig.

3. Erlaubnis für gefährliche Abfälle (§ 54 KrWG)

Gewerbliche Beförderer von **gefährlichen** Abfällen benötigen eine **Erlaubnis**. Die Erlaubnis ist beim Landratsamt zu beantragen. Dem **Antrag** sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Gewerbeanmeldung
- Führungszeugnis*
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister*
- Nachweis einer Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht-, Kfz.-Haftpflichtversicherung
- Nachweis der Fachkunde

*nicht älter als 3 Monate

Die Definition „**gefährliche Abfälle**“ ergibt sich aus der Nachweisverordnung und der Abfallverzeichnisverordnung. Maßgebend für die Einordnung als gefährlicher Abfall sind grundlegende gefahrenrelevante Eigenschaften sowie Zuordnungswerte für bestimmte Schadstoffgehalte.

Häufig anfallende gefährliche Abfälle sind z.B. Asbest, Künstliche Mineralfasern, Altöl, Teerhaltiger Asphalt, Teerhaltige Dachpappe, Altholz Kategorie A IV (u.a. mit Holzschutzmittel behandelte Fenster, Türen, Bauholz mit schädlichen Verunreinigungen).

4. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht (§ 12 AbfAEV)

- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- Entsorgungsfachbetriebe
- Beförderer von gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen
- Beförderer im Rahmen des ElektroG und BatterieG

- Beförderer von Altfahrzeugen im Rahmen der AltfahrzeugVO
- Beförderer, die einen EMAS-Standort betreiben
- Beförderer im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten

5. Mitführung der Anzeige und Erlaubnis (§ 13 AbfAEV)

Eine Kopie oder ein Ausdruck der jeweiligen Anzeige oder Erlaubnis ist im Fahrzeug mitzuführen.

6. Kennzeichnung der Fahrzeuge

Gemäß § 55 KrWG sind Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rückstrahlenden weißen **Warntafeln** zu kennzeichnen (**A-Schild**). Dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe. Die Kennzeichnung gilt **nicht** für die Beförderung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.

Für die Ausführung der Warntafeln gilt § 10 Abfallverbringungsgesetz entsprechend:
Breite 40 cm, Höhe 30 cm, schwarze Schrift, Aufschrift „A“ Höhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm

7. Nachweispflichten für gefährliche Abfälle

Abfallerzeuger und Beförderer von gefährlichen Abfällen sind zur Nachweisführung nach der Nachweisverordnung verpflichtet (**nicht** nachweispflichtig sind private Haushalte).

Beim Landratsamt ist eine **Erzeugernummer** zu beantragen. Die **Beförderernummer** wird mit der Beförderungserlaubnis vergeben.

Das Nachweisverfahren wird elektronisch durchgeführt. Voraussetzung ist eine Registrierung mit den o.g. Erzeuger- und Beförderernummern bei der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS, www.zks-abfall.de) und eine Signaturkarte.

Der Abfallerzeuger muss einen Entsorgungsnachweis (EN) beantragen. Dabei ist eine verantwortliche Erklärung über Herkunft und Abfallbeschreibung abzugeben. Diese Erklärung wird an den Entsorger weitergeleitet, welcher eine Annahmeerklärung erstellt. Das Landesamt für Umwelt (LfU) prüft die beabsichtigte Entsorgung und erteilt die Genehmigung.

Bitte achten Sie auf folgende Angaben im EN:

- Abfallbeschreibung
- Deklarationsanalytik

Nach der Genehmigung durch das LfU ist für jede einzelne Anlieferung ein Begleitschein zu erstellen.

Mengen bis zu 2 t jährlich können über Übernahmescheine nachgewiesen werden. Diese Kleinmengen können einem zugelassenen Entsorger mit gültigem Sammelentsorgungsnachweis übergeben werden.

Auskünfte erhalten Sie beim Landratsamt

Tel. 08821/751-209

Abfallrecht

Einschlägige Rechtsgrundlagen

- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Nachweisverordnung
- Anzeige- und Erlaubnisverordnung
- Abfallverzeichnisverordnung